

- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zwanzig Pfennige, im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zum fünften Titel:

Landgerichte.

§ 20.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
- 2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien,
- 3) für die Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
- 4) für die Ansprüche gegen den Staat in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, insoweit hinsichtlich der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 22.

Insoweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, das Landgericht durch die Zivilkammer.